

# W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn  
und die Umgegenden.**

**A m t s b l a t t**

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

**N<sup>o</sup>**

Freitag, den 17. Juli 1863.

**29.**

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

## B e k a n n t m a c h u n g

des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1863, die zu Reisen nach Rußland erforderlichen Legitimationen betr.

Nach einer dem Ministerium des Innern auf diplomatischem Wege zugegangenen Mittheilung ist es in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Personen, welche nach Rußland zu reisen beabsichtigten, an der dortigen Grenze oder in den dortigen Häfen angehalten und zurückgewiesen werden mußten, weil ihnen die den dasigen Vorschriften entsprechenden Legitimationen abgingen.

Um nun das reisende Publikum vor den hieraus nothwendig entstehenden Unannehmlichkeiten für die Zukunft thunlichst zu bewahren, bringt Man folgende, in der gedachten Beziehung in Rußland geltende Vorschriften hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Der Eintritt nach Rußland ist den Ausländern gestattet, sobald sie entweder Pässe, welche von den kaiserl. russischen Gesandtschaften und Consulaten ausgestellt sind, oder auch Nationalpässe und Wanderbücher, welche von den kaiserl. russischen Gesandtschaften oder Consulaten visirt sind, besitzen.

Hierbei sind auch diejenigen Nationalpässe und Wanderbücher nicht ausgenommen, auf welchen zur Zeit eines früheren Aufenthaltes in Rußland angemerkt worden ist, daß auf Grund dieses Aufenthaltes ein besonderer russischer Paß ausgestellt worden sei, sobald nur diese Legitimationen noch nicht abgelaufen sind.

Zur Rückkehr eines, mit einem noch nicht abgelaufenen Passe versehenen Ausländers nach Rußland ist eine neue Visirung dieses Passes durch die kaiserl. russischen Gesandtschaften oder Consulate nicht erforderlich.

Auch können durch die Grenzen des russischen Reiches Ausländer eingelassen werden auf Grund von Pässen, die ihnen zur Reise über die Grenze ertheilt worden sind, jedoch unter der Voraussetzung, daß auf diesen Pässen sich das Visa der kaiserl. russischen Gesandtschaften oder Consulate befindet, und daß seit Ausfertigung dieser Pässe nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

Dresden, am 6. Juli 1863.

Ministerium des Innern.

Freih. v. Beust.

Berndt.

## U m s c h a u.

Die Aussichten auf Erhaltung des Zollvereins werden immer schwächer. Besonders ist es Bayern, das gegen den Anschluß an den preussisch-französi-

schen Handelsvertrag wüthet. Sehr lieb wäre es ihm, wenn es Hannover, Braunschweig und Kurhessen zu seinen Ansichten belehren könnte, dann würde Preußen in zwei Stücke gerissen. An Sachen sind bis jetzt alle Versuche gescheitert, und wenn